

Strafverteidigung in Europa

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Vortrag auf dem 3. Aachener Regio-Advocaten-Tag am 31.10.1997
Mitteilungen; Rechtsanwaltskammer Koeln, 4/1997, S. 199-205

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

Pyydän kunnioittavammin, että päämieheni, Mr. X, jätetään rangaistukseen tuomitsematta, koska rangaistusta on pidettävä kohtuuttomana.

Das ist auf finnisch der freundlich formulierte Antrag des Anwalts, den Mandanten vom Vorwurf der Anklage freizusprechen.

Könnten Sie sich, liebe Kollegen, eine Strafverteidigung in Helsinki vorstellen? Wenn Europa grenzenlos wird, welcher Strafverteidiger will dann seine Verteidigungsaktivitäten auf das nationale Umfeld beschränken?

Dass Strafverteidigung europaweite Dimensionen hat, resultiert für mich und meine Kollegen bereits aus den Strukturen vieler alltäglich gewordener Fälle. Die Reisefreiheit beschert uns immer häufiger Mandate mit internationalem Bezug. Da wird der deutsche Strafverteidiger schon einmal zu einem Beratungsgespräch von einem deutschen Staatsbürger aufgesucht, der aus sicherer Quelle weiß, daß er wegen verschwundener Diamanten an der Börse in Antwerpen das große Interesse der dortigen Polizei erweckt hat. Auf der anderen Seite wird der deutsche Verteidiger immer häufiger ins Ausland gebeten, um mit dem dort aufhältigen Mandanten ein Gespräch über ein anhängiges Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik zu führen.

Der unmittelbare Kontakt mit der ausländischen Justiz ist jedoch nach wie vor der Ausnahmefall. Nur sehr wenige Kollegen können von ihrer Teilnahme an einer polizeilichen Vernehmung im Ausland berichten. Das Plädoyer vor Gerichtshöfen in Amsterdam, Athen oder Helsinki ist nach wie vor eine Vorstellung, die dem Strafverteidiger exotisch erscheint.

Dabei scheint das potentielle Tätigkeitsfeld des Strafverteidigers unbegrenzt. Europa ist - wie es deutsche Kriminalisten auszudrücken pflegen - „in den letzten Jahren immer stärker zu einem einheitlichen kriminalgeographischen Raum zusammengewachsen. Der gewollte und zunehmend umgesetzte ungehinderte Reise-, Dienstleistungs- und Warenverkehr führte zwangsläufig auch zur Nutzung dieser Freiheiten durch Täter und Tätergruppen“ (Kriminalistik 1997, Seite 99). Immerhin bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung im allgemeinen und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft im besonderen neue Kriminalitätsformen geschaffen haben. Der Subventionsbetrug hat mit dem Haushalt der Europäischen Union ein neues gigantisches Angriffsobjekt erhalten. Ausfuhrerstattungen, Denaturierungsprämien oder die Mittel für Förderungsprogramme wecken Begehrlichkeiten.

Unterschiedliche nationale Regelungen wirtschaftlicher Sachverhalte reizen zur Vertuschung steuerlich relevanter Vorgänge: Die Briefkastenfirma in Liechtenstein oder auf der Isle of Man verwischt oft genug die Spuren

wirtschaftlicher Gewinne in Deutschland; der simple Geldtransfer nach Luxemburg scheint sogar Vorstandsmitglieder Deutscher Großbanken zu reizen, sich den Ansprüchen des deutschen Fiskus zu entziehen. Der vereinfachte Grenzübertritt zu osteuropäischen Staaten führte zur Steigerung illegalen Grenzverkehrs: Der Export an gestohlenen Kraftfahrzeugen nahm ebenso zu wie die Einschleusung von Prostituierten. Kurz gesagt: Das Betätigungsfeld von Ermittlungsbehörden und Gerichten und ihnen folgend von Strafverteidigern ist in Europa größer geworden.

Traut man Stimmen mancher Rechtspolitiker oder Polizeikreisen, ist die Beackerung dieses Feldes kläglich. Die Justizapparate der europäischen Staaten werden oft als schwerfällige Ungetüme aus grauer Vorzeit geschildert. In der wogenden jungen dynamischen Welt des Internets, in der Entfernungen und Grenzen keine relevanten Faktoren mehr darstellen, erhebt sich die Justiz wie ein starrer monolithischer Block, angeblich unfähig, sich der Herausforderung neuer Formen organisierter Kriminalität zu stellen. Im Vorwort der aktuellen Auflage des wohl führenden Lehrbuchs zur Wirtschaftskriminalität durfte ich kürzlich lesen, dass die Internationalisierung der Wirtschaftskriminalität unter Ausschöpfung aller neuen technischen Mittel und Informationsmöglichkeiten sogar weltweit die Grundlagen staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung gefährde (Müller/Wabnitz/Janovsky, Wirtschaftskriminalität, 4. Aufl., 1997). Aktuelle kriminologische Daten rechtfertigen die apokalyptischen Visionen der Autoren - samt und sonders Staatsanwälte - sicherlich nicht.

Solche Horrorszenarien, die schon lange vor dem Wegfall der Personenkontrollen an den Grenzen der europäischen Union entworfen wurden, haben immerhin sehr früh zu Bemühungen geführt, zumindest die Polizeibehörden in Europa fit für das 21. Jahrhundert zu machen. Die innere Sicherheit ist als politischer Schlager längst erkannt. Mit dem Wegfall des militärischen Gegners in Osteuropa haben viele die internationale organi-

sierte Kriminalität als neuen Feind entdeckt. Wurde der sogenannte Schengener-Prozeß noch im Jahre 1984 vergleichsweise langsam in Gang gesetzt, bekam das Karussell von Regelungswerken zur Vereinfachung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in unserem Jahrzehnt eine rasante Fahrt. Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) aus dem Jahre 1990 sowie das Europol-Übereinkommen von 1995 sind Meilensteine auf dem Weg der modernen Polizei im modernen Europa.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Motor dieser Entwicklung gemacht. In diesem Monat wurde das Europol-Gesetz ratifiziert, einschließlich einer Immunitätsregelung für die Europa-Polizisten. Es wird eine supranationale Behörde geschaffen, frei von jeder Weisung nationaler Behörden, frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Polizeibeamten, frei von jeder parlamentarischen Kontrolle. Wer an die Legende der schlichten Sammelstelle ohne Exekutivbefugnisse glaubt, der sei auf die veröffentlichten Erfahrungsberichte der Kripo mit dem Europol-Provisorium verwiesen; dort haben „die Europol-Verbindungsbeamten rund 40 internationale kontrollierte Lieferungen von Rauschgift quer durch Europa koordiniert“ (Kriminalistik 1996, 19). Die Zukunft des Euro-V-Manns hat längst begonnen.

Wer meint, das bloße Datensammeln sei eine rechtsstaatliche Harmlosigkeit, dem sei die Lektüre des Europol-Gesetzes empfohlen: Nicht nur die Daten von Tatverdächtigen werden gespeichert, auch Personen, denen man lediglich zukünftig solche Taten zutraut, werden erfaßt; ebenso deren Kontakt- und Begleitperson, potentielle Zeugen. Die vorgesehene Kriminalitätsanalyse soll sich auf Speicherung solch relevanter Tätermerkmale wie rassische Herkunft, politische oder religiöse Überzeugung, den Lebensstil oder sexuellen Gewohnheiten beziehen (Ilse Bechthold, „Betrifft Justiz“, Sept. 1997, S. 120).

Noch in den Maastrichter Verhandlungen vor wenigen Wochen haben Bundeskanzler und

Bundesaußenminister öffentlich die Vision des europäischen FBI beschworen. Von einer Justizförmigkeit der neuen Ermittlungen oder gar einer europäischen StPO war keine Rede.

Auch ohne Europol haben neue Abkommen die Ermittlungsarbeit von Polizei und Justiz im internationalen Bereich erheblich verändert. Die Polizei kann seit dem vergangenen Jahr auf den riesigen Datenapparat des Schengener-Informationssystems zurückgreifen. Fahndungen - auch zur schlichten Aufenthaltsermittlung von Zeugen oder Beschuldigten - können heute schon europaweit durchgeführt werden. Derzeit ist der On-line-Zugriff auf den Schengener-Datenbestand von 4 bis 5 Mio. Datensätzen von mehr als 30.000 Terminals möglich. Schengen, aber auch viele aktuelle bilaterale Verträge relativieren den Grundsatz, dass bei der Rechtshilfe zwischen zwei Staaten stets der mühsame diplomatische oder zumindest ministerielle Geschäftsweg eingehalten werden muß. Es wird immer einfacher, von Polizeidienststelle zu Polizeidienststelle oder von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft unmittelbar um Vernehmungen, Spurenabklärungen u.ä. Ermittlungsmaßnahmen zu ersuchen.

Allerdings: Zu einer größeren Übersichtlichkeit der rechtlichen Strukturen hat diese Entwicklung bislang nicht geführt. Eher das Gegenteil ist zu beobachten. Zwei Beispiele hierfür:

Das Schengener-Durchführungsübereinkommen eröffnet in Artikel 40 erstmalig die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Observation durch die Polizei, in Artikel 41 sogar das Recht der grenzüberschreitenden Nachteile. Voraussetzung für die Verfolgung von Straftätern auf dem Gebiet des Nachbarstaates ist beispielsweise sofortige Information dieses Staates, Kenntlichmachung der nacheilenden Beamten und ihrer Kraftfahrzeuge sowie das Verbot, Wohnungen in Nachbarstaaten zu betreten; Durchsuchungen der verfolgten Person sind nur zum Zwecke der Eigensicherung möglich, deren Interpretation allerdings - das sei aus der Erfahrung des

Strafverteidigers eingeflochten - von den beteiligten Beamten oft bis zur Schmerzgrenze ausgedehnt wird.

Meint nun der rechtsanwendende Richter oder Verteidiger, ausreichende Kriterien an der Hand zu haben, so wird der konkrete Fall der Grenzüberschreitung häufig noch durch bilaterale Vereinbarungen überlagert. Als Beispiel seien die Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien einerseits und der Niederlande andererseits genannt. Während die Nachteile in Belgien zeitlich und räumlich unbegrenzt ist, sieht der Vertrag mit den Niederlanden einen allenfalls in Betracht kommenden Gebietsstreifen von 10 Kilometern entlang der Grenze vor. Mit den Niederlanden wurde ein Festhalterrecht ausschließlich für diesen 10 Kilometer breiten Streifen vereinbart. Demgegenüber ist die Beschränkung im Vertrag mit Belgien ganz anderer Natur: Sie darf nur innerhalb von 30 Minuten nach dem Grenzübertritt erfolgen. Der Vertrag mit Frankreich beispielsweise enthält keinerlei Festhalterrecht der Polizei.

Nicht minder kompliziert gestaltet sich die rechtliche Beurteilung der klassischen Auslieferung, die eigentlich durch das Schengener-Abkommen erleichtert werden sollte. Tatsächlich haben die neuen Regelungen häufig dazu geführt, dass das ohnehin schon komplizierte Geflecht von nationalem Recht, wie dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, multilateralen Vereinbarungen wie dem europäischen Auslieferungsübereinkommen mit seinen zahlreichen Zusatzprotokollen und bilateralen Auslieferungsverträgen durch Erweiterungen und Einschränkungen gleichzeitig überlagert wird von dem Schengener-Durchführungsübereinkommen und nationalen Vorbehalten hierzu. Das „geregelte Chaos“ (Kriminalistik 1995, 162) konstatierte kürzlich ein ministerieller Beamter, der sich täglich mit diesen Rechtsfragen beschäftigt. Es existiert - um auf die etwas feinere Formulierung eines BGH-Richters zurückzugreifen - „ein hohes Maß an Schwierig-

keiten von Rechtsfindung“ (Schomburg, NJW 1996, 3328).

Das vorläufige Ergebnis dieser Betrachtung läßt sich wie folgt zusammenfassen: Wenn auch auf Kosten komplexerer Regelungsmaterien wächst Europa bei der Verfolgung von Straftaten weiter zusammen. Wir werden uns daran gewöhnen müssen, dass der deutsche Oberstaatsanwalt oder Kriminalhauptkommissar immer häufiger bei Vernehmungen von Tatverdächtigen oder Zeugen in Wien oder Brüssel neben seinem örtlichen Kollegen auftauchen wird. Bekommt die Strafverfolgung eine europäische Dimension, stellt sich für uns Anwälte zwangsläufig die Frage, welche Veränderungen der Strafverteidigung dies zur Folge hat. Ist nicht nur das internationale Flair von besonderem persönlichen Reiz für die Anwälte, sondern ist nicht möglicherweise das grenzenlose Agieren die einzig richtige Antwort auf die europäische Integration von Strafverfahren? Ist derjenige der erfolgreiche Strafverteidiger der Zukunft, der vor Londons Gerichtsschranken ebenso überzeugend auftreten kann wie bei einem Haftprüfungstermin des Amtsgerichts in Schleiden? Strafverteidiger waren schon immer etwas mobiler als die auf ihren Landgerichtsbezirk beschränkten Kollegen im Zivilrecht. Die jetzende Robe würde dem allerdings eine völlig neue Dimension hinzufügen.

Die rechtlichen Möglichkeiten für ein solches Agieren hat uns die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in der europäischen Union seit langem beschert. Seitdem der Europäische Gerichtshof in den 70er Jahren die Tätigkeiten des Rechtsanwaltes den Dienstleistungen zuordnete, haben EU-Richtlinien und nationale Gesetze die Voraussetzung für ein europaweites Handeln der Strafverteidiger geschaffen.

Ich darf in Erinnerung rufen: Entsprechend den Richtlinien des Rates existieren in allen Ländern der europäischen Union mittlerweile Gesetze, die es dem ausländischen Anwalt gestatten, vor allen Behörden und Gerichten aufzutreten. In Deutschland ist dies das Rechts-

anwaltsdienstleistungsgesetz, das erst vom Gerichtshof der EU aufgehoben worden war und nunmehr in den 90er Jahren seine endgültige Fassung erhalten hat. So wie jeder ausländische Anwalt in Deutschland - dieser sogar befreit von örtlichen Zulassungsbeschränkungen - unter seinem heimischen Titel auftreten kann, darf hiernach jeder deutsche Strafverteidiger Rechte seines Mandanten z.B. bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen ausüben oder vor jedem Haftrichter der europäischen Union auftreten. Niemand darf ihn zurückweisen, weil er möglicherweise Defizite bei der heimischen Sprache oder der Kenntnis der nationalen Gesetze hat.

Einschränkungen gibt es nur dann, wenn sich ein Beschuldigter nicht selbst verteidigen kann, also in Fällen des sogenannten Anwaltszwangs oder - nach deutschem Recht - in den Fällen der notwendigen Verteidigung. Auch hier kann der Strafverteidiger vor Gericht auftreten, darf aber nur im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt handeln. Diese Einvernehmensregelung wird auch in vielen nationalen Gesetzen für den Fall gefordert, dass der ausländische Verteidiger seinen Mandanten in der Haft besuchen will. Letztlich ist hiermit dem deutschen Verteidiger ein breites Aktionsfeld im europäischen Ausland eröffnet worden.

Die Gefahr übermäßiger Inkompetenz liegt auf der Hand. Der europaweit agierende Strafverteidiger sollte daher zumindest die standesrechtlichen Beschränkungen nicht vergessen. Unsere neue Berufsordnung aus diesem Jahre verweist in § 29 bei grenzüberschreitender Tätigkeit auf die Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). In diesen Regeln heißt es unter Punkt 3.1.3.:

„Der Rechtsanwalt hat ein Mandat abzulehnen, wenn er weiß oder wissen muß, dass es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, es sei denn, er arbeitet mit einem Rechtsanwalt zusammen, der diese Kenntnisse besitzt.“

Ende des Zitats, das das Zeug dazu hat, ein „Renner“ in Haftpflichtprozessen zu werden, die auch gegen Strafverteidiger in Mode kommen.

Nur am Rande möchte ich einen aktuellen Hinweis darauf geben, dass die Freizügigkeit für anwaltliche Tätigkeit in Europa noch weitergehen wird. Nicht nur die Dienstleistung in Einzelfällen, sondern generell die Niederlassungsmöglichkeit von Anwälten in Europa wird liberalisiert werden. Wahrscheinlich noch in diesem Jahr soll entsprechend der Vorschläge der CCBE eine Richtlinie des Rates erlassen werden, die es jedem Anwalt gestattet, sich auch ohne die derzeit noch notwendige besondere Eignungsprüfung im Ausland niederzulassen. Nach einer dreijährigen Niederlassungszeit soll ohne übermäßige bürokratische Hemmnisse die Integration eines jeden ausländischen Kollegen in den örtlichen Standesorganisationen möglich sein. Eine Kanzlei des Anwalts in Aachen und eine Zweigstelle in Paris - was bis vor kurzem noch undenkbar war, wird möglicherweise schon in wenigen Monaten Realität.

Ob diese schöne neue Anwaltswelt die richtige Antwort des Strafverteidigers auf die Entwicklungen der Ermittlungsverfahren ist, wage ich persönlich zu bezweifeln. Die Waffengleichheit im Strafprozeß wird nicht dadurch erzielt, dass der Strafverteidiger versucht, bei der Erweiterung von Organisationsstrukturen mit staatlichen Behörden in einen Wettlauf zu treten. Was angesichts fester gefügter Mandatsstrukturen und sich wiederholendem Beratungsbedarf für Kollegen im Zivilrecht richtig erscheinen mag, macht für den Strafverteidiger gerade keinen Sinn. Ein ernst zu nehmender Gegner für die Staatsanwaltschaft ist der Strafverteidiger mit präziser Kenntnis des Gesetzes und des Akteninhalts, mit Phantasie und Hintergrundinformationen, aber nicht mit überbordenden Briefbögen.

Nicht selten sitze ich mit Wehmut im Zuschauerraum eines Amtsgerichts und warte darauf, dass meine Sache aufgerufen wird. Unterlassene Beanstandungsmöglichkeiten

oder eine nahezu naive Fragetechnik eines in Strafsachen wenig erfahrenen Kollegen machen die Wartezeit schon einmal zu einem schmerzhaften Erlebnis. Meine Phantasie will nicht ausreichen, wieviel zusätzliche Reibungsverluste dadurch entstehen können, wenn vor Gericht statt des deutschen Kollegen plötzlich - nehmen wir an - ein italienischer Kollege agiert, der sich erstmalig während des Flugs Palermo-Frankfurt über die Besonderheiten der deutschen Strafprozeßordnung informiert hatte. Das Ergebnis wird ein Stück mit der Laienspielschar „Avanti Dilletanti“ sein.

Selbst wenn ein Dolmetscher dem ausländischen Kollegen zur Seite steht, selbst wenn er durch jahrelangen Aufenthalt im Ausland die Umgangssprache leidlich beherrscht, die Aufnahme des Geschehens vor Gericht und letztlich auch die Zeugenbefragung wird immer Defizite aufweisen, die die entscheidend nachteiligen für den Mandanten sein können. Im Gegensatz zu den meisten Kollegen, die in Zivilsachen zumeist auf ihren Landgerichtsbezirk beschränkt sind, durften Strafverteidiger schon immer in der Bundesrepublik etwas reisefreudiger sein. Ich erinnere mich an eine Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht in Traunstein, in der einige krach-ledernde Urgesteine als Zeugen auftraten und behaupteten, sie sprechen deutsch. Mit Hilfe eines freundlichen und des hochdeutschen mächtigen Richters gelang es mir, den wesentlichen Kern des im bayerischen Dialekt vorgetragenen Sachverhalts zu erfassen. In einem Strafprozeß, der nicht nur blanke Rechtsanwendung im luftleeren Raum ist, sondern entscheidend von psychischen Faktoren der Kommunikation geprägt ist, hat dieses Verständigungsmanko zu einer erheblichen Qualitäts-einbuße der Verteidigung geführt.

Was schon in Bayern problematisch ist, erscheint mir im Ausland unlösbar. Kenntnis der Sprache bis hin zu regionalen Besonderheiten, Kenntnis der Mentalität von Zeugen, regionale Gepflogenheiten im Alltagsleben sowie in der gerichtlichen Handhabung von

Verfahren sind die Basis für eine erfolgversprechende Verteidigung - zumindest in einer Hauptverhandlung vor Gericht. Defizite in diesem Bereich können auch nicht durch Anwaltsfilialen in ganz Europa kompensiert werden. Gerade die notwendige Spontaneität in einer Hauptverhandlung setzt das persönliche Agieren des rundum informierten Strafverteidigers voraus. Findet eine Hauptverhandlung im Ausland statt, sollte der persönliche Ehrgeiz den deutschen Strafverteidiger nicht hindern, die entscheidende Verteidigungstätigkeit einem kompetenten ausländischen Kollegen vor Ort zu übertragen. Internationale Sozietätenbildungen erscheinen mir hier weniger praktikabel als Empfehlungslisten der örtlichen Standesorganisationen. Selbst für den Fall, dass für ein inländisches Strafverfahren im Ausland Beweisaufnahmen in einer fremden Sprache erfolgen, halte ich die Hinzuziehung eines örtlichen spezialisierten Kollegen für unumgänglich. Daß dies auch eine Frage der finanziellen Ressourcen des Mandanten ist, steht auf einem anderen Blatt.

Wer hieraus ableitet, Anwälte sollten sich auf die Rolle des Zuschauers bei den dramatischen Entwicklungen europäischer Polizeiarbeit beschränken, verkennt die besondere politische Verantwortung jeder Strafverteidigung. Der Strafprozeß ist nach wie vor der wichtigste Seismograph für den gesellschaftlichen Umgang mit Menschenrechten. Wir haben nicht die Macht, die Exekutive zu kontrollieren. Aber wir haben die Möglichkeit, im Gerichtssaal vor aller Öffentlichkeit unfaire Ermittlungsmethoden, Verletzungen von Verfahrensgrundsätzen mit den Mitteln des Strafprozesses aufzudecken. Im Gerichtssaal können wir den tarnenden Schleier vor der geheimen Ermittlungstätigkeit lüften.

Ich verkenne dabei nicht, dass es eigentlich die Aufgabe des Richters im Gerichtssaal sein sollte, penibel auf den Schutz der bürgerlichen Rechte des Angeklagten zu achten und rechtsstaatswidrige polizeiliche Ermittlungsmethoden in die Schranken zu weisen. Wenn jedoch immer mehr Richter sich als

Rad in der großen Maschine mit dem Namen Verbrechensbekämpfung verstehen, wenn immer häufiger seltsame solidarische Allianzen zwischen Richtern und Polizeibeamten im Gerichtssaal zu erspüren sind, wenn Kritik an verbotenen Ermittlungsmethoden auf der Richterbank nur achselzuckend zur Kenntnis genommen werden - Zitat: Wo gehobelt wird, fallen auch Späne -, da geht die allgemeine Bedeutung von Verteidigerhandeln im Gerichtssaal weit über den Kampf um die Rechte eines einzelnen Angeklagten hinaus.

Die Verteidigungssituation verschärft sich, wenn ein Bürger sich gegen Anklagen wehrt, die Resultate internationaler Ermittlungen sind. Verantwortlichkeiten werden noch undurchschaubarer, erst recht, wenn Europol in einem unkontrollierten Nebel nicht mehr nachvollziehbare Fäden spinnt, und wenn beispielsweise grenzenlos agierende V-Männer Strafverfahren produzieren, deren Ursprung im Gerichtssaal für immer im Dunkeln bleibt.

Wenn Anwälte europaweit auf den unkontrollierten Ausbau des Polizeiapparates reagieren wollen, müssen sie sich überregional gemeinsam inhaltlich mit den drohenden Gefahren der neuen Entwicklungen auseinandersetzen. Wir Anwälte müssen die Strukturen der angeblich modernen Polizeibehörden erkennen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass bislang fast jede Europäisierung von Teilbereichen in der Vergangenheit mit einem vorläufigen Verlust demokratischer Legitimation einherging. Dieselbe Entwicklung im sensiblen Bereich der unmittelbaren Ausübung polizeilicher Staatsmacht könnte die Glaubwürdigkeit der gesamten europäischen Bewegung beeinträchtigen.

Zumindest für den Bereich des Strafprozesses sollten wir alle zusammen ein Bewußtsein schaffen für die gemeinsamen Wurzeln unserer rechtsstaatlichen Traditionen.

Keine Idee von Modernität und keine Idee von Europa darf die tradierte Überzeugung der strafprozessualen bürgerlichen Freiheitsrechte in Frage stellen.

Der lange Weg bis zu einer europäischen StPO läßt die Anwälte jedoch nicht ohne Argumentationshilfe im Gerichtssaal. Wir müssen nicht unbedingt internationale Kongresse einberufen, um zumindest unsere Grundüberzeugung von Verteidigungsrechten in einem neuen Strafprozeß zu formulieren. Eine europaweite Verfassung strafprozessualer Grundrechte ist längst geschaffen. Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben schon vor 48 Jahren in der Europäischen Menschenrechtskonvention alle diejenigen Regelungen festgehalten, die der europäischen Rechtskultur entsprechend Mindeststandards für die Wahrung der Menschenrechte im Strafverfahren darstellen. Wenn ich eine drängende europaweite Aufgabe von Strafverteidigern sehe, dann liegt sie darin, diese Konvention endlich im Rechtsbewußtsein jedes Richters, jedes Politikers und jedes Polizeibeamten und jedes Bürgers zu verankern.

Da ich davon ausgehen muß, dass die MRK auch in diesem Kreis nicht dem prominentesten Stellenwert einnimmt, erlaube ich mir, kurz die Hintergründe in Erinnerung zu rufen:

Eine der ersten Maßnahmen des damals noch jungen Europarates war der Entwurf der Europäischen Menschenrechtskonvention, der am 04.11.1950 von allen Mitgliedsstaaten in Rom unterzeichnet wurde. Auch die neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten haben mittlerweile in den 90er Jahren die Konvention unterzeichnet, ein Großteil hat sie auch ratifiziert. Die Väter der Konvention wollten seinerzeit ein europäisches Grundgesetz schaffen. Ausdrücklich wird der Schutz von Menschenrechten formuliert, wie beispielsweise das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, auf Privatsphäre, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit. Darüber hinaus - und hier hat die MRK die entscheidende Bedeutung für uns Strafverteidiger - wird in Art. 6 erstmalig als selbständiges Menschenrecht das Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren fixiert. Bis hinein in Detailregelungen zum Strafprozeß werden

die Prinzipien des fair trial, der Waffengleichheit, dem Grundsatz der Öffentlichkeit, der Unschuldsvermutung und den besonderen Verteidigungsrechten des Angeklagten formuliert. Art. 5 regelt ergänzend die Mindeststandards von Inhaftierungen. Insgesamt wird das Bild eines rechtsstaatlichen Strafprozesses entworfen, in dem ein effektives Verteidigungsrecht ein Bürgerrecht ist, das entsprechend europäischer Rechtstradition niemals zur Disposition einer allein an Verbrechensbekämpfung interessierten Staatsgewalt steht.

Dieses Bild ist nicht das völkerrechtliche Dokument einer freundlichen Absichtserklärung. Durch die Ratifizierung ist die MRK unmittelbar geltendes Gesetz in den Mitgliedsstaaten des Europarates. In einigen Staaten hat sie sogar Verfassungsrang.

Ich verkenne nicht, dass dieser Geltungsanspruch in einem gewissen Gegensatz zur tatsächlichen Bedeutung der MRK bei Diskussionen zumindest in deutschen Gerichtssälen steht. Dabei bieten gerade die konkret formulierten Verteidigungsrechte des Art. 6 häufig Argumentationshilfen, die in dieser Form weder der Strafprozeßordnung aus dem letzten Jahrhundert noch anderen nationalen Gesetzen entnommen werden kann. Jeder Angeklagte - so heißt es beispielsweise in Art. 6 Abs. 3 - hat das Recht, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen. In seiner Sache muß er „innerhalb einer angemessenen Frist gehört“ werden. Drängender formuliert kein deutsches Gesetz den Beschleunigungsgrundsatz.

Oder: Jeder Angeklagte hat das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht. Zumindest im deutschen Recht ist dies die einzige gesetzliche Formulierung, mit der dem Sparsamkeitsdrang der öffentlichen Hand auch im Strafverfahren entgegengetreten werden kann. Gerade in Deutschland haben wir zu diesem Thema einschlägige Erfahrungen.

Daß die Bezeichnung „unentgeltlich“ tatsächlich ohne Entgelt bedeutet, wollte der deutsche Gesetzgeber zunächst nicht wahrhaben und interpretierte das unentgeltlich als „vorläufig unentgeltlich“, um im Ergebnis dem verurteilten Angeklagten doch noch die Dolmetscherkosten aufzubürden. Es bedurfte eines Machtwortes des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, um diese rechtswidrige Praxis zu beenden. Damit sind die praktischen Probleme für den Strafverteidiger nicht ausgestanden. Nach wie vor müssen bei vielen Gerichten Anwälte um Dolmetscherkosten kämpfen, die entweder bei vorbereitenden Verteidigergesprächen entstehen oder durch die Anordnung von Besuchsüberwachungen durch Haftrichter. Ausgangspunkt dieses Kampfes ist die MRK.

Die herausragende Bedeutung der Konvention liegt jedoch nicht allein darin, Prozeßgrundrechten endlich zu Papier gebracht zu haben. Hier haben auch andere Konventionen - insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO - ihren Stellenwert. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat ein in dieser Art einmaliges Rechtsschutzsystem geschaffen. Jeder Kollege, dessen Vorbringen beispielsweise in einer Berufung vor einer Zivilkammer des Landgerichts ungehört verhallte, weiß, dass für die Rechtsanwendung nicht nur das geschriebene Gesetz selbst von Bedeutung ist, sondern auch die konkrete Gefahr für den rechtsanwendenden Richter, von einer höheren Instanz korrigiert zu werden. Die MRK hat eine solche Instanz geschaffen. Jeder einzelne Bürger in Europa hat das Recht, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anzurufen. Dieses einmalige Modell des gerichtlichen Rechtsschutzes war seinerzeit ein derart weitgehender Schritt, dass in den ersten Jahrzehnten der MRK die Befürchtung spürbar war, man könne die Konsequenzen des beschrittenen Weges nicht mehr beherrschen. Ein Vorschaltverfahren über eine Kommission und faktische Verwaltungshindernisse führten dazu, dass der Gerichtshof zunächst nur sehr wenige Fälle zu entscheiden hatte.

Spätestens seit Ende der 70er Jahre wurde jedoch eine rasante Entwicklung eingeleitet, die den Gerichtshof endlich zu dem bedeutungsvollen Organ werden läßt, das sich die Gründungsväter vorgestellt hatten. Nahezu die Hälfte der Individualbeschwerden betreffen die strafprozessualen Grundrechte. Ein Großteil wird von Inhaftierten eingelegt. Immer häufiger erhält der Gerichtshof die Gelegenheit, europaweit Klarstellungen zu prozessualen Grundrechten vorzunehmen. Immer mehr nutzt der Gerichtshof die Gelegenheit, einen konkreten Schutz der Menschenrechte im Einzelfall zu beschreiben, seit man sich dort zu dem Grundsatz bekannt hat, den Text der MRK als „living instrument“ (Frowein/Peukert, EMRK, 2.Aufl., 1997, Einf. Rdnr.7), aufzufassen, d. h., gerade in einer sich weiterentwickelnden modernen Welt besteht die Aufgabe, zur Wahrung eines effektiven Schutzes den Inhalt der tradierten Rechtsgrundsätze unter neuen Bedingungen immer wieder neu zu formulieren.

Ein Beispiel, mit dem konkret durch eine Entscheidung des Gerichtshofs in aktuelle nationale Diskussionen eingegriffen wird, will ich hier erwähnen. Es war gerade ein niederländisches Strafurteil, das der Gerichtshof durch sein Urteil vom 23.04. dieses Jahres für konventionswidrig erklärte (in: Strafverteidigerforum 1997, S.239ff. mit Anm. Sommer). In Sachen van Mechelen gegen die Niederlande waren die Angeklagten nur deswegen verurteilt worden, weil Polizeibeamte sie bei einer verdeckten Gegenüberstellung als Täter wiedererkannt haben wollten. Allerdings sind diese Polizeibeamte niemals als Zeugen im Gerichtssaal gehört worden. Angeblich aus Angst um ihre eigene Person und aus Angst um ihre Familien wollten sie anonym bleiben. Ihre Aussagen wurden in der Hauptverhandlung nur verlesen.

Der Gerichtshof hatte einmal mehr Gelegenheit, auf die überragende Bedeutung des Art. 6 Abs. 3 d hinzuweisen: Jeder Angeklagte hat das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen. Dieses Recht war den Angeklagten hier eindeutig genommen. Damit waren

für die Verteidigung unüberwindbare Hindernisse aufgebaut, um im Wege einer Befragung die Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen zu untersuchen.

Dieses Befragungsrecht hat einen extrem hohen, aber keinen absoluten Stellenwert. Der Gerichtshof stellte fest, dass das entgegenstehende Anonymitätsinteresse eines Zeugen nur in absoluten Ausnahmefällen Vorrang haben darf; in jedem Fall muß festgestellt werden, dass bei der Aussage in öffentlicher Verhandlung eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben des Zeugen vorliegen würde. So wie Verteidiger in Deutschland nahezu in jedem Verfahren keine konkrete Gefährdung eines anonymen V-Mannes feststellen können, stellt auch der Gerichtshof im Fall van Mechelen fest, dass eine solche Gefahr nicht ausreichend dargetan und bewiesen worden war. Den Polizeibeamten schreibt der Gerichtshof ins Stammbuch, dass sie aufgrund ihrer dienstlichen Stellung sogar weitergehende Gefahren persönlich zu ertragen haben.

Meines Erachtens kann die Bedeutung dieser Entscheidung für jeden einzelnen Strafprozeß in Europa nicht überschätzt werden. In einer Zeit, in der das V-Mann-Unwesen überhand nimmt, indem die Polizei entscheidet, in welchem Umfang überhaupt Wahrheitsfindung im Gerichtssaal betrieben werden kann, in einer Zeit, in der die Grauzone der verdeckten Ermittlung durch Europol ohne jede Behinderung nationaler Grenzen stattfinden soll, ist eine europaweite Besinnung auf die rechtsstaatlichen Erfordernisse eines Strafverfahrens vonnöten. Es ist unsere Aufgabe, diese Entscheidung in jedem europäischen Gerichtssaal publik zu machen. Und es ist unsere Aufgabe, ggf. in jedem Einzelfall den Weg nach Straßburg zu suchen, um durch eine europäische Gerichtsinstanz Verteidigungsrechte auch unter veränderten europaweiten Bedingungen zu stärken. Solange wir keine europäische Strafprozeßordnung haben, sollten wir diesen Weg nutzen.

Kiitos, hyvät naiset ja herrat.

Das ist abermals finnisch und bedeutet:
Vielen Dank, meine Damen und Herren.